

Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung KBEO

für die Krabbelstube und den Kindergarten LUKI
der Marktgemeinde Luftenberg an der Donau

1. Betrieb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Luftenberg an der Donau betreibt Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F., mit dem Sitz in Luftenberg an der Donau.

2. Arbeitsjahr und Ferien

Das Arbeitsjahr der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen beginnt am 1. September und dauert bis zum 31. August des Folgejahres.

- 2.1. Die Weihnachts- und Osterferien richten sich nach den Ferien in der Volksschule Luftenberg an der Donau.
Das Arbeitsjahr, die Ferienzeiten und die Öffnungszeiten an schulfreien bzw. schulautonomen Tagen können vom Rechtsträger jährlich am Ende des Arbeitsjahres unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.
- 2.2. Die Erhalterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen behält sich im Rahmen der Gruppenhöchstzahlen das Recht auf Gruppenezusammenlegung während der Pflichtschul-Semesterferien, -Herbstferien sowie in den Monaten Juli, August und an sogenannten Zwickel- bzw. schulfreien Tagen vor. Der Bedarf für diese Zeiten wird zeitgerecht bei den Eltern abgefragt und ist mittels Arbeitsbestätigung (Formular ist in der jeweiligen Kinderbetreuungseinrichtung erhältlich) nachzuweisen.
Die Betreuung in diesen Zeiten wird nur für Kinder, deren Eltern einen tatsächlichen Bedarf nachweisen können, angeboten.

3. Öffnungszeiten der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen

- 3.1. Die Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

a) Krabbelstube Luftenberg

	von:	Bis:
Montag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	15:30 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	15:00 Uhr

Für die Krabbelstubengruppe(n) wird nach Bedarf und Voranmeldung ein Frühdienst (Randzeit) festgesetzt.

b) Kindergarten LUKI

	von:	bis:
Montag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Dienstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Mittwoch	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Donnerstag	07:00 Uhr	16:00 Uhr
Freitag	07:00 Uhr	15:00 Uhr

Für die Kindergartengruppe(n) wird nach Bedarf und Voranmeldung ein Frühdienst bzw. Spätdienst (Randzeit) festgesetzt.

- 3.2. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen werden mit Mittagsbetrieb geführt.
- 3.3. An Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen bleiben die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen geschlossen.
- 3.4. Die Aufenthaltsdauer unter 3-jähriger Kinder in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung soll 6 Stunden einschließlich der Mittagsruhe, höchstens 8 Stunden täglich, nicht überschreiten.
- 3.4.1. Die Öffnungszeiten können vom Rechtsträger jederzeit unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse neu festgelegt werden.

4. Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

- 4.1. Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes für Kinder ab dem vollendeten 14. Lebensmonat, in Ausnahmefällen (zB wenn keine Väterkarenz in Anspruch genommen wird oder für Alleinerzieherinnen) ab dem vollendeten 12. Lebensmonat (im Einzelfall entscheidet dies der/die Bürgermeister/in), nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Gruppenplätzen allgemein zugänglich.
- 4.2. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist, ausgenommen für kindergartenpflichtige Kinder, freiwillig.
- 4.3. Bei der Aufnahme wird sichergestellt, dass kindergartenpflichtige Kinder einen Platz erhalten, **ohne dass jüngere Kinder, die bereits den Kindergarten besuchen, abgemeldet werden müssen**. Die Aufnahme in den Kindergarten erfolgt bis zum auf die Vollendung des sechsten Lebensjahres folgenden Schulbeginn gemäß Schulzeitgesetz 1985.
- 4.4. Der Besuch in einer Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist an die Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten und deren im gemeinsamen Haushalt lebenden PartnerInnen gebunden und erfolgt gegen angemessene Kostenbeteiligung der Eltern (Elternbeitrag entsprechend Tarifordnung der Marktgemeinde Luftenberg an der Donau) bis zum vollendeten 30. Lebensmonat des Kindes bzw. ab dem Schuleintritt.
- 4.5. Eine Schwangerschaft ist bei der Leiterin/dem Leiter zu melden und der Anspruch auf einen Platz erlischt mit dem Beginn des Mutterschutzurlaubes.
- 4.6. Für die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist eine Voranmeldung des Kindes durch die Eltern erforderlich. Die Anmeldung hat schriftlich jeweils bis spätestens 31. Jänner des Jahres für das darauffolgende Arbeitsjahr am Marktgemeindefamt Luftenberg zu erfolgen. Für den Kindergarten muss die Anmeldung, außer für kindergartenpflichtige Kinder, für mindestens 3 Tage pro Woche erfolgen.

- 4.7. Die Marktgemeinde Luftenberg an der Donau entscheidet bis Ende Mai über die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und teilt diese den Eltern / Erziehungsberechtigten schriftlich mit.
- 4.8. Nach erfolgter Platzzusage sind folgende Unterlagen und eine Kautionshöhe in Höhe von € 150,-- (gilt nur für Krabbelstube) zur Anmeldung in der jeweiligen Einrichtung mit Terminvereinbarung mitzubringen:
- a) **Geburtsurkunde** oder Geburtsbescheinigung des Kindes,
 - b) **Meldezettel**
 - c) **Sozialversicherungsnummer**
 - d) **ärztliche Bescheinigung** über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes beim Eintritt in die Einrichtung,
 - e) **Impfbescheinigung,**
 - f) **Bestätigung über die Berufstätigkeit (mit Angabe der Arbeitszeit), Arbeitssuche (AMS) oder Ausbildung der Eltern,**
 - g) Einkommensnachweis bei beitragspflichtiger Inanspruchnahme der Kinderbetreuungseinrichtung – wird ein solcher nicht vorgelegt, ist der Höchstbeitrag zu entrichten,
 - h) ebenso das anzumeldende Kind
- 4.9. Wird die Aufnahme eines kindergartenpflichtigen Kindes verweigert, hat die Landesregierung auf Verlangen der Eltern auf eine einvernehmliche Einigung zwischen den Eltern und dem Rechtsträger hinzuwirken. Kommt innerhalb eines Monats keine Einigung über die Aufnahme des kindergartenpflichtigen Kindes zustande, können die Eltern eine schriftliche Beschwerde an die Landesregierung erheben.
- 4.10. Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Zahl der verfügbaren Plätze, werden jene Kinder bevorzugt aufgenommen, deren Eltern
- berufstätig sind und mindestens 20 Wochenstunden in der Öffnungszeit der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung arbeiten (beide Elternteile bzw. LebenspartnerInnen im selben Haushalt);
 - Arbeitssuchend oder in Ausbildung sind
 - oder deren familiäre oder soziale Verhältnisse eine Aufnahme erfordern.
- 4.11. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein.

5. Elternbeiträge, Beitragsfreiheit und Gastbeitrag

- 5.1. Die Eltern haben für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung entsprechend der Tarifordnung der Marktgemeinde Luftenberg an der Donau einen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) zu leisten.
- 5.2. Mit dem monatlich zu leistenden Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abgedeckt, außer
- die allenfalls verabreichte Verpflegung,
 - ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und
 - angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) oder Veranstaltungsbeiträge
 - allfällige Beiträge für eine Unfallversicherung des Kindes.

- 5.3. Der Besuch einer Krabbelstube und einer alterserweiterten Kindergartengruppe sowie einer alterserweiterten heilpädagogischen Kindergartengruppe ab dem vollendeten 30. Lebensmonat, einer Kindergartengruppe, einer Integrationsgruppe im Kindergarten und einer heilpädagogischen Kindergartengruppe bis zum Schuleintritt ist für Kinder mit Hauptwohnsitz in Oberösterreich nach Maßgabe des § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz bis 13:00 Uhr beitragsfrei.
- 5.4. Vor Aufnahme eines Kindes aus einer anderen Gemeinde muss die Verpflichtung zur Leistung eines Gastbeitrages durch die Hauptwohnsitzgemeinde geklärt sein, sofern
- in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder
 - das Kind besucht eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung am Arbeitsort der Eltern / Wohnort der Großeltern, da sonst keine Abholmöglichkeit bzw. anschließende Betreuungsmöglichkeit gegeben ist;
 - die familiäre Situation des betreffenden Kindes dies erfordert;
 - das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung erfordert.

Die Gastbeiträge lt. Oö. Elternbeitragsverordnung 2024 entnehmen Sie der Tarifordnung der Marktgemeinde Luftenberg an der Donau. Im Fall der Nichteinigung über die Leistung des Gastbeitrages entscheidet auf Antrag der Gemeinde die Landesregierung mit Bescheid.

6. Kindergartenpflicht

- a) Zum Besuch des Kindergartens sind jene Kinder verpflichtet, die vor dem 31. August des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden.
- b) Kinder, die gemäß § 7 Schulpflichtgesetz 1985 die Volksschule vorzeitig besuchen und Kinder die gemäß § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit sind, sind von der allgemeinen Kindergartenpflicht ausgenommen.
- c) Die Kindergartenpflicht dauert bis zum 31. August nach Vollendung des sechsten Lebensjahres. Keine Kindergartenpflicht besteht an Tagen, die gemäß Oö. Schulzeitgesetz 1976 schulfrei sind. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche grundsätzlich an Vormittagen zu erfüllen.
- d) Die Unterschreitung der Mindestanwesenheit ist nur bei gerechtfertigter Verhinderung des Kindes zulässig. Eine gerechtfertigte Verhinderung liegt z.B. vor, bei:
- bei Erkrankung des Kindes oder der Eltern / Erziehungsberechtigten,
 - bei außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie)
 - oder bei urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen, an denen Kindergartenpflicht besteht.
- Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben die Kindergartenleitung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Eine schriftliche Entschuldigung ist vorzulegen.
- e) Erziehungsberechtigte, die im Zuge der Schülereinschreibung einen Änderungswunsch gemäß § 2 Abs. 2 Schulpflichtgesetz vorgebracht haben, haben die schriftliche Bestätigung der Schulleitung über den sich daraus ergebenden Beginn der allgemeinen Schulpflicht bei der Marktgemeinde Luftenberg an der Donau und der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung vorzulegen. Das betroffene Kind ist ab diesem Zeitpunkt nicht mehr kindergartenpflichtig. Die Kindergartenpflicht beginnt neuerlich im Arbeitsjahr vor dem Schuleintritt.

7. Abmeldung von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

1. Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist nur zum Letzten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist möglich und hat bei der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung bzw. am Marktgemeindeamt Luftenberg zu erfolgen.
2. Bei Abmeldung eines kindergartenpflichtigen Kindes ist bekannt zu geben, in welcher Einrichtung das Kind zukünftig seine Kindergartenpflicht erfüllen wird.
3. Mit der Abmeldung nehmen die Eltern zur Kenntnis, dass der Kinderbetreuungsplatz für den Rest des Arbeitsjahres anderweitig vergeben werden kann.

8. Widerruf der Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung

Die Marktgemeinde Luftenberg an der Donau als Erhalterin der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung kann gem. § 12a des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, i.d.g.F., die Aufnahme eines Kindes in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung widerrufen, wenn

- a) die Eltern / Erziehungsberechtigten eine ihnen obliegende Verpflichtung gem. Pkt. 10 trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
- b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird;
- c) der Erziehungsberechtigte oder LebenspartnerIn arbeitslos geworden ist und trotz 2 monatiger Arbeitssuche keine Beschäftigung im Mindestausmaß von 20 Wochenstunden, welche in der Öffnungszeit der Krabbelstube fallen, nachweisen kann;
- d) eine Schwangerschaft vorliegt und die Mutter den Mutterschutz antritt;
- e) der Besuch eines angemeldeten Kindes, nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt (ausgenommen kindergartenpflichtige Kinder) oder der Elternbeitrag nicht geleistet wird.

Pkt. 8 c) und d) treten nur in Kraft, wenn Kinder auf der Warteliste stehen, deren Eltern berufstätig, Arbeit suchend oder in Ausbildung sind.

Jeder Elternteil kann vom Rechtsträger eine schriftliche Begründung für den Widerruf der Aufnahme verlangen. Diese ist vom Rechtsträger der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

9. Zusammenarbeit zwischen Rechtsträger und Eltern

- 9.1. Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern / Erziehungsberechtigten sicher und achten die erzieherischen Entscheidungen der Eltern / Erziehungsberechtigten unter Bedachtnahme auf das Kindeswohl.
- 9.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei der Festlegung der Öffnungszeiten, der Ferienzeiten und in sonstigen organisatorischen Fragen ihre Vorstellungen einzubringen. Die Marktgemeinde Luftenberg an der Donau führt spätestens bei der Anmeldung eine Bedarfserhebung durch.
- 9.3. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern / Erziehungsberechtigten einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung für diese Gruppe binnen 14 Tagen zu verlangen.

- 9.4. Die Wahl einer Elternvertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern / Erziehungsberechtigten gegenüber dem Rechtsträger ist anzustreben.

10. Pflichten der Eltern / Erziehungsberechtigten

- 10.1. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.
- 10.2. Die Eltern / Erziehungsberechtigten haben dafür zu sorgen, dass die Kinder die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen.
- 10.3. Die Eltern haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen. Die Entschuldigung hat schriftlich od. telefonisch zu erfolgen. Eine ärztliche Bestätigung ist nachzureichen.
- 10.4. Gemäß § 3 Abs. 4a Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz ist Kindern bis zum Schuleintritt das Tragen weltanschaulich oder religiös geprägter Kleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten. Die Eltern haben dafür Sorge zu tragen, dass diese Bekleidungs Vorschriften eingehalten werden. Der Rechtsträger meldet der Bezirksverwaltungsbehörde und der Aufsichtsbehörde jene Kinder, die trotz eines schriftlichen Hinweises auf die Notwendigkeit der Einhaltung der Bekleidungs Vorschriften diese nicht einhalten.
- 10.5. Die vereinbarten Besuchszeiten sowie die Öffnungszeiten der Einrichtungen müssen eingehalten werden. Sollten die Eltern / Erziehungsberechtigten die Öffnungszeiten (im Kindergarten LUKI Montag – Donnerstag bis 17:00 Uhr und am Freitag bis 15:00 Uhr) nicht einhalten, wird nach einmaliger schriftlicher Verwarnung pro angefangene halbe Stunde ein Kostenbeitrag in Höhe von € 20,00 eingehoben.
- 10.6. Die Kinder sollen in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen spätestens bis 08:30 Uhr anwesend sein und frühestens ab 11:30 Uhr abgeholt werden, die Mittagsruhe ist im Kindergarten von 13:00 – 14:00 Uhr. Die allgemeine Kindergartenpflicht ist an fünf Werktagen und im Ausmaß von 20 Wochenstunden pro Woche zu erfüllen. Die Marktgemeinde Luftenberg an der Donau meldet jene kindergartenpflichtigen Kinder der Bezirksverwaltungsbehörde, die ohne gerechtfertigten Verhinderungsgrund die Mindestanwesenheit gemäß Punkt 6 c (§ 3 a Abs. 3 Oö. KBBG) unterschreiten.
- 10.7. In der Krabbelstube ist zu berücksichtigen, dass die Kinder bis spätestens 08:30 Uhr anwesend sind und die Mittagsruhe ist von 12:00 bis 14:00 Uhr einzuhalten.
- 10.8. Eltern / Erziehungsberechtigte haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von erkannten Infektionskrankheiten oder Läusebefall des Kindes oder der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen. Gegebenenfalls ist das Kind so lange vom Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer Kinder und des Personals der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht mehr besteht. Bevor das Kind die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr gegeben ist. In der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 10.9. Eltern / Erziehungsberechtigte haben dafür zu sorgen, dass ein Kind, das nicht kindergartenpflichtig ist, die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung regelmäßig besucht. Ist ein Kind voraussichtlich länger als drei Tage verhindert die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung zu besuchen, so haben die Eltern / Erziehungsberechtigten die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung unter Angabe des Grundes davon unverzüglich zu benachrichtigen und im Krankheitsfall auf Verlangen eine Bescheinigung des behandelnden Arztes oder Facharztes vorzulegen.
- 10.10. Die Eltern / Erziehungsberechtigten erklären hiermit, dass ihr Kind insgesamt mindestens fünf Wochen pro Arbeitsjahr, davon mindestens zwei Wochen durchgehend, Ferien außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung verbringt.
- 10.11. Dem Personal in den Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen obliegt die Pflicht zur Beaufsichtigung der Kinder während des Besuchs. Die Aufsichtspflicht beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an das pädagogische Personal der Einrichtungen und endet mit der persönlichen Übergabe des Kindes an die Eltern bzw. der Person, die berechtigt ist, das Kind abzuholen. Außerhalb der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Besuches der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, wie z.B. Spaziergänge und Ausflüge.
- 10.12. Eltern / Erziehungsberechtigte, deren Kinder mit dem von der Gemeinde organisierten Bustransport befördert werden, sind verpflichtet, ihr Kind rechtzeitig zur Halte(Sammel)stelle zu begleiten bzw. durch eine zur Übernahme der Aufsicht geeignete Person begleiten zu lassen, das Kind an die Begleitperson im Beförderungsmittel zu übergeben und von der Halte(-Sammel)stelle zum vereinbarten Zeitpunkt wieder rechtzeitig abzuholen bzw. von einer zur Übernahme der Aufsicht geeigneten Person abholen zu lassen. Der Rechtsträger kann beim Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, um eine Förderung des Bustransportes ansuchen. Zu diesem Zweck ist der Rechtsträger gemäß Art 6 Abs. 1 lit f Datenschutzgrundverordnung (Datenverarbeitung zur Wahrung der berechtigten Interessen erforderlich) berechtigt, Name, Adresse und Geburtsdaten der beförderten Kinder an die Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit zu übermitteln.
- 10.13. Eltern haben dem Rechtsträger die Verlegung des Hauptwohnsitzes des Kindes in eine andere Gemeinde während des Kindergartenjahres unverzüglich, spätestens aber bis zum Ende des Monats, in dem die Verlegung vorgenommen wird, anzuzeigen.
- 10.14. Im Falle der Verlegung des Hauptwohnsitzes haben sich die Eltern nachweislich um einen Kindergartenplatz in der jeweiligen Hauptwohnsitzgemeinde zu bemühen.

11. Pflichten des Rechtsträgers

- 11.1. Der Rechtsträger hat gemäß § 14 Abs. 4 Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz sicher zu stellen, dass die Kinder einmal jährlich ärztlich untersucht werden. Es werden Bestätigungen über amts-, haus- oder kinderärztliche Untersuchungen sowie ärztliche Bestätigungen über die Durchführung der Mutter-Kind-Pass-Untersuchungen vom 2. bis zum 5. Geburtstag als ausreichender Nachweis anerkannt.
- 11.2. Der Rechtsträger hat weiters sicher zu stellen, dass den Kindern während des Besuchs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

12. Erziehungsberechtigung durch andere Personen (§ 2 Abs. 1 Z. 9 Oö. KBBG)

Sind andere Personen als die Eltern des Kindes erziehungsberechtigt, so sind die Bestimmungen der Kinderbetreuungsreinrichtungsordnung sinngemäß auf diese Personen anzuwenden.

13. Inkrafttreten

Diese Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungsordnung tritt mit **01. Oktober 2024** in Kraft.

